

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das  
Bundesministerium für Finanzen  
per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10305/0007-III/A/4/2013**

Wien, 23.01.2013

**Betreff: Entwürfe betreffend**

- ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots)
- eine Verordnung der Bundesregierung zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 11. Jänner 2013, GZ BMF-111100/0001-III/1/2013, zu den im Betreff angeführten Entwürfen wie folgt Stellung:

**Zu § 2a und § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes i.V.m. der Anlage der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT:**

Pensionsinstitute:

Nach dem vorgeschlagenen § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes gilt § 2a für die im Hauptverband zusammengefassten Träger der Sozialversicherung nicht. Allerdings sieht § 446 Abs. 1 erster Satz ASVG in der Fassung des Art. 2 des Entwurfes

vor, dass die Grundsätze des § 2a Z 2 und 3 des Bundesfinanzierungsgesetzes sinngemäß sehr wohl anzuwenden sind.

Für die im Hauptverband zusammengefassten Träger der Sozialversicherung bedeutet das, dass sich an den zulässigen Veranlagungsformen - wie sie in § 446 Abs. 1 Z 1 bis 5 ASVG festgelegt sind - nichts ändert. Weiterhin kann von diesen gesetzlich festgelegten Veranlagungen abweichend veranlagt werden, wenn dies vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen genehmigt wird.

Im Entwurf der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger werden allerdings die beiden Pensionsinstitute nach § 479 ASVG (Pensionsinstitut der Linz AG, Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen) genannt (im Übrigen sind auch andere ausgegliederte Rechtsträger dort angeführt). Für diese juristischen Personen würden nach dem vorgeschlagenen § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes die in § 2a genannten Grundsätze uneingeschränkt gelten.

Was diese Pensionsinstitute betrifft, ist vorerst auf § 479 Abs. 2 Z 4 ASVG zu verweisen. Nach dieser Bestimmung sind u. a. schon derzeit auch die Regelungen über Vermögensveranlagungen (§ 446 ASVG) und entsprechende Genehmigungsvorbehalte anzuwenden. Daher gilt die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Änderung des § 446 Abs. 1 erster Satz ASVG auch für diese beiden Institute.

Den Pensionsinstituten wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, in Veranlagungsformen, die von § 446 Abs. 1 Z 1 bis 5 ASVG abweichen, zu veranlagern, und zwar dürfen sie - vereinfacht ausgedrückt - wie Pensionskassen agieren.

Die zusätzliche Unterwerfung unter die Mindeststandards des vorgeschlagenen § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes würde daher zu einem Normenkonflikt führen. Im Übrigen ist der dem jeweiligen Geschäftsplan der Pensionsinstitute zu Grunde liegende Rechnungszinssatz derzeit mit Veranlagungen nach den Grundsätzen des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz nicht zu erzielen. Das geplante Novellenvorhaben würde in diesen Bereichen daher unweigerlich zu Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen führen.

Es wird daher ersucht, **die erwähnten Pensionsinstitute aus dem gegenständlichen Verordnungsentwurf zu streichen.**

Die genannten Argumente gelten auch für die berufsständischen Wohlfahrtseinrichtungen diverser Kammern.

## IT-Services der Sozialversicherung GmbH und Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und ErrichtungsgmbH:

Diese ausgegliederten Gesellschaften arbeiten mit Mitteln der gesetzlichen Sozialversicherung und sind daher auch § 446 ASVG unterworfen. Die Einbeziehung durch Verordnung in den Anwendungsbereich des Bundesfinanzierungsgesetzes würde auch hier zu schweren Normkonflikten führen.

**Die IT-Services der Sozialversicherung GmbH und die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und ErrichtungsgmbH sind daher in der Auflistung der Rechtsträger in der Anlage der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger zu streichen.**

## Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse:

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist den Versicherungsträgern der allgemeinen Sozialversicherung nachgebildet. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz spricht sich aus diesem Grund dafür aus, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Träger der Sozialversicherung hinsichtlich der anzuwendenden Mindeststandards gleich zu behandeln.

Aus diesem Grund wird als Beilage ein Vorschlag für eine entsprechende Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes übermittelt.

Es wird daher ersucht, die **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse aus der Auflistung der Rechtsträger in der Anlage der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger herauszunehmen** und dem **Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots als Art. 7 die beiliegende Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes anzufügen.**

„Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz“, Bundespflegegeld nach dem BPGG, Sonderunterstützung:

Des Weiteren wird ersucht, den Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz“ aus der Anlage des Verordnungsentwurfs zu streichen (es gibt keine juristische Person „Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz“ – lediglich einen gesonderten Rechnungskreis auf Grund des Nachtschwerarbeitsgesetzes bei der Pensionsversicherungsanstalt und bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau).

Beim „Bundespflegegeld nach dem BPGG“ handelt es sich um eine Geldleistung und um keine juristische Person. Das BPGG wird von einzelnen Pensionsversicherungsträgern - die die einschlägigen Bestimmungen des ASVG anzuwenden haben - oder von einer nachgeordneten Dienststelle des Bundes (Bundessozialamt) - die ohnedies dem Spekulationsverbot unterliegt - vollzogen. Somit müsste in der Anlage die Bezugnahme auf das Bundespflegegeldgesetz entfallen.

Ähnliches gilt für die Sonderunterstützung: Auch hier handelt es sich um eine Geldleistung und um keinen Rechtsträger. Die Vollziehung der Sonderunterstützung obliegt der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die ebenfalls die sozialversicherungsrechtlichen Normen betreffend das Verbot von Spekulationen anzuwenden hat. Auch die Sonderunterstützung muss daher in der Anlage des Verordnungsentwurfs gestrichen werden.

### Formales:

- Auch im **Kurztitel** des Gesetzesentwurfes sollte es „Bundesgesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots“ heißen.
- Im neu anzufügenden **§ 2 Abs. 8 des Bundesfinanzierungsgesetzes** passen die Z 5 bis 7 sprachlich nicht zum Einleitungsteil vor der Z 1. Zumindest müsste mit Z 5 ein neuer Satz begonnen werden. Allenfalls müssten statt der Z 5 bis 7 Unterabsätze ohne Ziffernbezeichnungen stehen.
- In den **Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes), Z 3 (§ 2a und 2b)** scheint der **4. Absatz**, der mit „Diese Mindeststandards werden derzeit schon von der ÖBFA eingehalten ...“ beginnt, sprachlich unvollständig.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass laut der Verteilerliste des Bundesministeriums für Finanzen am Begutachtungsverfahren nur drei Interessenvertretungen beteiligt sind. Dies ist bedauerlich, weil viele der Interessenvertretungen der von den Entwürfen betroffenen Rechtsträger nicht umfasst sind (z.B. Österreichischer Landarbeiterkammertag, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Österreichische Ärztekammer etc.).


Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

### Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

*Elektronisch gefertigt.*

|   |   |  |
|---|---|--|
| Signaturwert  | cAF62n1JiArxKYC1UEA97iqGh7LhftMUe7aMCbGnBKcnPCLN3Rs96h6vBnGIY+PSir0<br>uLu9cjmmp1btMwQWqhtDCwoES17KOcp+FxhIUfu2/T83ne3jXzbOlG5pSRnNu9kzUmM<br>PIEobMv5lsQxT4HgP0Sn8OAf9kXaul3Z/UDPE=  |  |
|  | Unterzeichner   | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT   |
|   | Datum/Zeit-UTC  | 2013-01-23T19:25:59+01:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.  | 532586   |
|   | Methode   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
|   | Parameter   | etsi-bka-moa-1.0   |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a> |  |

## Artikel 7

### Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 19 lautet:

**„Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss sowie Vermögens- und Liquiditätsmanagement“**

2. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat bei der Vermögensverwaltung sowie beim Schulden- und Liquiditätsmanagement die Grundsätze nach § 2a Z 2 und 3 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, sinngemäß anzuwenden und für Transparenz über getätigte Transaktionen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu sorgen. Die zur Veranlagung verfügbaren Vermögensbestände der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zinsbringend sowie in einer den Vorschriften über die Veranlagung von Mündelgeld entsprechenden Art und Weise anzulegen, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.“

2. § 40 wird folgender Absatz xx angefügt:

„(xx) Die Überschrift zu § 19 und § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“